

Vorgehen bei Anpassungen von rollstuhlgängigen Wohnungen

1. Auswahl und Besichtigung der Wohnung

Damit eine Wohnung mit vernünftigem Aufwand angepasst werden kann, muss sie den "[Minimalanforderungen an rollstuhlgängige Wohnungen](#)" entsprechen.

Wichtig ist, dass Sie eine Wohnung immer vor Ort anschauen. Sollten Sie unsicher sein, ob eine Anpassung grundsätzlich möglich ist, empfehlen wir, einen Bauberater beizuziehen.

Wichtig: Keinen Miet- oder Kaufvertrag unterschreiben bevor Anpassungen und Finanzierung abgeklärt sind!

2. Definition der notwendigen Hilfsmittel und baulichen Massnahmen

Erstellen Sie folgende Listen:

- notwendige bauliche Anpassungen, z. B. Türverbreiterungen, Raumvergrösserungen, Anordnung der Badezimmereinrichtungen verändern, befahrbare Dusche einbauen, Küche unterfahrbar gestalten, Balkontürschwelle entfernen oder Rampe zu Balkon erstellen. Beratung erhalten Sie bei den regionalen Bauberatungsstellen.
Die Adresse der für Sie zuständigen regionalen Bauberatungsstelle finden Sie unter www.procap.ch/d/dl/bauen/kontakt.html.
- notwendige Hilfsmittel, z. B. Haltegriffe, spezielle Armaturen bei Badwanne und Waschtisch, Badelift, spezielle Haushaltsapparate. Beratung erhalten Sie bei der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für Hilfsmittel-Beratung SAHB, 062 388 20 20, geschaefsstelle@sahb.ch.

3. Abklärungen mit dem Hauseigentümer und Fachberatern

Sie und Ihr Fachberater handeln mit dem Hausbesitzer die Einwilligung für die Anpassungen aus, und klären eine mögliche Finanzierung durch die IV sowie den Kostenanteil, den Sie allenfalls selber tragen müssen, ab.

Erst wenn Sie vom Hausbesitzer die schriftliche Einwilligung für die Anpassungen haben und die Finanzierung gesichert ist, dürfen Sie den Mietvertrag unterschreiben. Wenn die IV mitfinanziert, muss zumindest der entsprechende Antrag vom SAHB-Berater eingereicht sein.

Bei Kaufverträgen ist vor der Unterzeichnung in jedem Fall die Verfügung der IV abzuwarten.

4. Offerten einholen und Finanzierung beantragen

Entscheiden Sie, ob Sie die Ausführungsarbeiten selber koordinieren können oder ob Sie dazu einen Bauleiter oder Architekten beauftragen müssen. Holen Sie oder der Bauberater/Architekt für alle Hilfsmittel und die baulichen Anpassungen die notwendigen Offerten ein. Wenn die IV einbezogen wird, leiten Sie diese gesammelt an die SAHB weiter, welche dann einen Bericht zuhanden der IV verfasst.

Wenn die IV die Kosten übernimmt, können Sie oder der Bauleiter/Architekt die notwendigen Anpassungen ausführen lassen. Wenn Sie im AHV-Alter sind, übernimmt die IV die Kosten nur, wenn Sie Ihnen vor Eintreten des AHV-Alters schon einmal ähnliche Anpassungen finanziert hat. Klären Sie dies in jedem Fall vor der Auftragserteilung mit der SAHB ab.